

**Änderung des Vertrages vom 26.11.2002
über die Einführung des School&FunTickets
in der Stadt Eschweiler**

zwischen der

Stadt Eschweiler

- vertreten durch Herrn Bürgermeister Bertram und Herrn
Städt. Verwaltungsdirektor Müller -

nachstehend Schulträger genannt

und der

ASEAG Aachener Straßenbahn und Energieversorgungs-AG

- nachstehend Verkehrsunternehmen genannt -

sowie der

Aachener Verkehrsverbund GmbH

- nachstehend AVV genannt -

§ 1

Vorbehaltlich der Änderung des § 7 SchFG durch den Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen erhält § 3 des Vertrages vom 26.11.2002 nachfolgende neue Fassung:

1. Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 SchFG hat der Schulträger für den Fall, dass Schülerzeitkarten zur sonstigen Nutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs auch außerhalb des Schulweges berechtigen, einen Anspruch gegen den Erziehungsberechtigten oder nach Eintritt der Volljährigkeit gegen die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler auf Erhebung eines Eigenanteils von bis zu 12,00 € je Beförderungsmonat.

Auf Basis dieser Rechtsgrundlage setzt der Schulträger für das Schuljahr 2003/04 einen Eigenanteil in Höhe von 10,50 € je Monat und für das Schuljahr 2004/05 einen Eigenanteil in Höhe von 11,00 € je Monat für die anspruchsberechtigte Schülerin / den anspruchsberechtigten Schüler fest. Besuchen mehre-

re minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 7 Abs. 2 SchFG, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile höchstens für zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge des Alters dieser Kinder für das erste Kind 10,50 € je Monat im Schuljahr 2003/04 und 11,00 € je Monat im Schuljahr 2004/05 sowie für das zweite Kind 5,50 € je Monat im Schuljahr 2003/04 und 6,00 € je Monat im Schuljahr 2004/05. Volljährige Kinder der Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt. Der Eigenanteil entfällt für Schülerinnen und Schüler, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz geleistet wird. Der Eigenanteil je Schüler / Schülerin ist schuljährlich neu zu überprüfen.

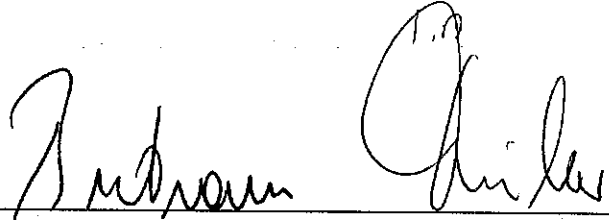
2. Der Schulträger tritt sämtliche Ansprüche, die ihm aus der Festsetzung des Eigenanteils nach dem SchFG erwachsen, für die Dauer dieses Vertrages an das Verkehrsunternehmen ab.
3. Die Eigenanteile stellen für das Verkehrsunternehmen Fahrgeldeinnahmen dar und verbleiben bei dem Verkehrsunternehmen. Die Eigenanteile reduzieren nicht die vom Schulträger gem. § 2 des Vertrages vom 26.11.2002 zu zahlenden Beträge.
4. Die in Abs. 1 dargestellte Preisanpassung wird mit Inkrafttreten der vom Land Nordrhein-Westfalen vorzunehmenden Änderung der maximalen Eigenbeteiligung gem. § 7 SchFG auf 12,00 € für das erste anspruchsberechtigte Kind bzw. auf 6,00 € für das zweite anspruchsberechtigte Kind, frühestens jedoch zum 01.08.2003, wirksam. Sollte eine Neufestsetzung der maximalen Eigenbeteiligung gem. § 7 SchFG durch das Land Nordrhein-Westfalen nicht erfolgen, so gelten die bisherigen Regelungen des § 3 des Vertrages vom 26.11.2002 unverändert weiter.

§ 2

1. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Vertrages vom 26.11.2002 unverändert weiter.

Eschweiler, den 11. April 2003

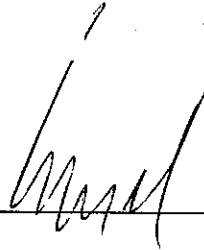
Stadt Eschweiler (Schulträger)

Two handwritten signatures are positioned above a horizontal line. The signature on the left is 'Bertram' and the one on the right is 'Müller'.

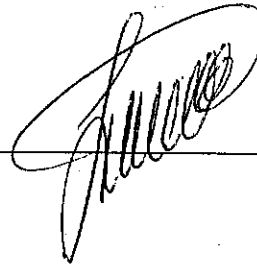
Bertram
Bürgermeister

Müller
Städt. Verwaltungsdirekto

Aachener Straßenbahn und
Energieversorgungs-AG (ASEAG)

A single handwritten signature is positioned above a horizontal line.

Aachener Verkehrsverbund GmbH

A single handwritten signature is positioned above a horizontal line.